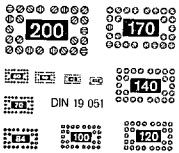

ENERGIEPOLITISCHE LEITSÄTZE DES DGB

Endgültige Entwurfsfassung des Energierechtsausschusses

C 97 - 01563

ENERGIEPOLITISCHE LEITSÄTZE DES D G B

Endgültige Entwurfsfassung des
Energierechtsausschusses
vom 7. November 1966

mit eingearbeitetem Nachtrag
vom 30. August 1967

C 97 - 01563

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Die technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung wird bestimmt durch ein ausreichendes Energieangebot.

   Eine sichere und preisgünstige Versorgung macht es erforderlich, dass die Energiepolitik des Bundes und der Länder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der heimischen und der importierten Energie herbeiführt.

2. Die deutsche Energiewirtschaft ist in ihrer gegenwärtigen Struktur nicht in der Lage, den Wandlungsprozess zwischen den Energieträgern in geordnete Bahnen zu lenken und die bestmögliche Versorgung in Zukunft zu garantieren.

   Die Gründe hierfür liegen in den grossen Unterschieden der Betriebs- und Abbaubedingungen, der Unternehmensgrössen und -formen, der Kapitalausstattung und Eigentumsverhältnisse sowie in der Abhängigkeit von Importenergien und von Problemen, die sich aus den europäischen Verträgen ergeben.

   Deshalb sind die Unternehmen der verschiedenen Zweige der Energiewirtschaft unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten zu koordinieren.

3. Unbeschadet der sachlichen Unterschiedlichkeit der einzelnen Energiearten ist anzustreben, die Energiewirtschaft gemeinwirtschaftlich zu organisieren und zu führen. Gemeinwirtschaft bedeutet hier, das dem Allgemeinwohl verpflichtete Tätigwerden des einzelnen Energieversorgungsunternehmens.

   Dieses Ziel wird, entsprechend der strukturellen Verschiedenheit der einzelnen Energiezweige, erreicht durch Staatsaufsicht, insbesondere Investitions-, Mengen- und Preiskontrolle oder durch Verstaatlichung. Der jeweilige gemeinwirtschaftliche Zweck bestimmt Art und Mass der Mittel.

4. Grundlage einer einheitlichen Energiepolitik sind einander ergänzende kurz- und langfristige Energievorausschauen. Nur durch zuverlässige Bedarfsschätzungen lässt sich das künftige Angebotsverhältnis von heimischer und eingeführter Energie bestimmen. Im Interesse einer in Preis und Menge sicheren Versorgung ist ein möglichst grosser Teil des Grundbedarfs von der heimischen Energie zu decken.

   Zur Koordinierung der Energiewirtschaft muss auf Umfang und Art der eingeführten Energien wirksam Einfluss genommen werden. Dies hat zu geschehen durch Errichtung einer staatlichen Importstelle.

5. Die dem Bund zu übertragende Energieaufsicht hat die Aufgabe, überall dort tätig zu werden, wo es um grundsätzliche Fragen geht oder wo notwendige Koordinierungsmassnahmen Ländergrenzen überschreiten. Ausserdem sollen die Entscheidungen der Energieaufsichtsbehörde der Länder einer Überprüfung durch den Bund unterliegen.

   Der Vollzug einer einheitlichen Energiepolitik hat institutionellen Ausdruck zu finden in der Berufung eines Bundesbeauftragten für Energie und eines Energiebeirats. Der Beirat soll bestehen aus von den Verbänden vorzuschlagenden und vom Bundespräsidenten zu berufenden Vertretern der an der Versorgung beteiligten Unternehmen, den Gewerkschaften als Vertretern der Arbeitnehmer und der Haushaltsverbraucher und aus Vertretern der sonstigen Verbrauchergruppen. Der Beirat hat Vorschlags- und Beratungsrecht und Berichtspflicht. Zu seinen Jahresberichten nimmt der Minister Stellung. Entsprechende Beiräte sind bei den zuständigen Länderbehörden zu bilden.

II.

Die einzelnen Zweige der Energiewirtschaft

1. STEINKOHLE

Der deutsche Steinkohlenbergbau befindet sich in einer Existenzkrise. Als Folge des durch ruinösen Wettbewerb mit verursachten Strukturwandels droht der Steinkohle völlige Verdrängung aus dem Energiemarkt. Ob und in welchem Umfang andere Energieträger den künftigen Bedarf decken können, ist ungewiss. Ohne die heimische Steinkohle ist die Sicherheit der Versorgung gefährdet. Die deutsche Volkswirtschaft würde in eine noch grössere Abhängigkeit von Energieimporten insbesondere aus politisch unsicheren Ländern geraten. Es ist ausserdem keinesfalls sicher, ob für diese jederzeit die notwendigen Devisen zur Verfügung stehen.

Eine umfassende Neuorientierung der Kohlewirtschaftspolitik ist daher erforderlich. Der fortschreitende Schrumpfungsprozess kann die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus nicht herbeiführen. Er belastet im Gegenteil die verbleibenden Unternehmen und die öffentliche Hand mit erhöhten, nicht beeinflussbaren Kosten (Sozialversicherungslasten, Wasserhaltung und allgemeine Wasserwirtschaft) und bedroht auch die leistungsfähigsten Schachtanlagen mit Stillegung.

Grundlage der Kohlewirtschaftspolitik muss vielmehr eine der Bedarfsschätzung entsprechend festgelegte Steinkohlenfördermenge sein. Ihr Absatz ist durch geeignete Massnahmen des Bundes und der Länder zu sichern. Nur eine solche Garantie macht die mit grossem Kapitalaufwand vorzunehmenden und langfristig wirksamen weiteren Investitionen des Bergbaus sinnvoll.

Bis zur vollen Auswirkung der langfristigen Massnahmen sind gezielte Beihilfen zu gewähren. Sie sollen es ermöglichen, dass der Verbraucher bei der Auswahl der Energieträger sich für die heimische Kohle ent-

scheidet. Sie sind mit der Auflage zu verbinden, dass in Erzeugung und Verteilung alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Dabei ist sozial- und regionalpolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Eine wesentliche Steigerung der Leistungsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus ist jedoch nur zu erreichen, wenn die Zufälligkeiten bisheriger Feldes- und Unternehmensgrenzen beseitigt und eine den naturgegebenen Lagerstätten entsprechende organisatorische Neuordnung vorgenommen wird. Nur durch den Zusammenschluss aller Bergbauunternehmen in jedem Revier ist eine durchgreifende Felderbereinigung möglich, können vorhandene Förderanlagen und Weiterverarbeitungsbetriebe optimal genutzt, der Standort neuer zentraler Grossschachtanlagen ausschliesslich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eines grossräumigen Abbaues bestimmt sowie neue Abbautechniken und Vertriebsmethoden eingeführt werden.

Sollten sich die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus einer aus wirtschaftlicher Vernunft notwendigen Konzentration verschliessen, so muss der Steinkohlenbergbau durch Überführung in Gemeineigentum neu geordnet werden.

B e g r ü n d u n g

Die Existenzkrise des deutschen Steinkohlenbergbaus findet ihren Ausdruck im Rückgang des Anteils der Steinkohle am Energieverbrauch von 68,8 % (1957) auf 37,7 % (1966) und in der Steigerung des Heizölanteils in der gleichen Zeit von 4,6 % auf 27,3 %. Diese Entwicklung liegt nicht allein darin begründet, dass das Heizöl gegenüber der Kohle natürliche Vorzüge aufweist. Es ist hauptsächlich der ruinöse Verdrängungswettbewerb der internationalen Erdölkonzerne, deren Marktmacht den Absatz des Heizöls im Bundesgebiet zu nicht kostendeckenden Preisen ermöglicht, weil Verluste durch die Muttergesellschaften ausgeglichen werden. Mit dieser Ölpreispolitik sollen der

Energiemarkt erobert und die künftigen Preise diktiert werden.

Eine solche Wettbewerbsverfälschung wird zu ungunsten der Kohle durch die europäischen Verträge insofern begünstigt, als der EWG-Vertrag die Preispolitik der Ölindustrie nicht reglementiert, während der Montan-Vertrag die Kohle strengen Preis- und Wettbewerbsvorschriften unterwirft. Die Beseitigung dieser Diskriminierung der Kohle durch eine entsprechende Angleichung der europäischen Verträge und durch eine im Rahmen der gemeinsamen Energiepolitik festzulegende, der Erhaltung heimischer Energiequellen Rechnung tragende Zoll- und Handelspolitik wäre daher für die Absatzlage der Kohle von grosser Bedeutung.

Ebenfalls in starkem Wettbewerb zur deutschen Kohle steht die dem Montan-Vertrag nicht unterworfene amerikanische Kohle, die aufgrund der günstigen geologischen Verhältnisse zu so niedrigen Kosten gefördert wird, dass sie einschliesslich der Transportkosten bis zu DM 20,-- je Tonne billiger auf dem deutschen Markt angeboten werden kann als die heimische Kohle. Das zum Schutz der deutschen Kohle eingeführte Importkohlenkontingent hat leider nicht zur Stabilisierung der Nachfrage der wichtigsten Verbrauchergruppen geführt. An die Stelle der amerikanischen Kohle trat nicht im erwarteten Umfange die deutsche Kohle, sondern das Heizöl, welches die Kohle in allen Verbrauchergruppen technisch ersetzen kann. Eine Ausnahme bildet der Koksverbrauch der eisenschaffenden Industrie. Trotz ihrer Mängel ist an der Kontingentierung festzuhalten; anderenfalls würde die heimische Kohle hier durch Importkohle verdrängt.

Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie befindet sich

dadurch allerdings in diesem Wettbewerbsnachteil gegenüber den Gemeinschaftsländern, die billigere Kohle ungehindert aus Drittländern beziehen. Es hat überwiegend unter dem Gesichtswinkel des hohen Energiekostenanteils bei mehreren deutschen Konzernen zu der Überlegung geführt, neue Produktionsstätten an der holländischen und belgischen Küste zu errichten. Um eine solche Entwicklung zu verhindern, müssen auch nach Ablauf der jetzigen zeitlich befristeten Beihilfen Anreize zum Verbrauch heimischer Kokskohle gegeben werden.

Ein weiterer Grund für die verringerte Nachfrage nach Kohle ist neben der inzwischen fast abgeschlossenen Umstellung der Bundesbahn auf Elektrizität und Dieselöl vor allem noch der technische Fortschritt bei der Verwendung der Kohle in der Elektrizitätswirtschaft und in der eisenschaffenden Industrie. Die zur Erzeugung einer Kilowattstunde benötigte Kohlenmenge ist in den letzten 15 Jahren um 38 % zurückgegangen und bei der Herstellung einer Tonne Eisen um 27 %.

Ein unbeeinflusster Fortgang des Strukturwandels beeinträchtigt die Sicherheit der Versorgung der Bundesrepublik. Die Energienachfrage wird in so starkem Masse steigen, dass zu ihrer Deckung nicht nur die scheinbar im Überfluss vorhandenen billigen Importenergien, sondern alle verfügbaren Energieträger eingesetzt werden müssen.

Es wird geschätzt, dass der Energiebedarf von 270 Millionen Tonnen Steinkohlenäquivalent (SKE) in den nächsten zehn Jahren auf 360 Millionen Tonnen SKE steigen wird. Von besorgniserregender Bedeutung wird dabei die zunehmende Abhängigkeit von Importenergien sein. 1958 waren die Energieimporte mit knapp 20 % an der

Versorgung beteiligt; 1966 waren es bereits 47,3 %, darunter Mineralölimporte 44,3 %.
Bis 1975 wird die Importabhängigkeit bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Kohleförderung auf über 55 % und bei den geplanten zahlreichen Zechenschliessungen auf 70 % steigen.

Da eine stetige und ausreichende Belieferung mit Öl aus den politisch unsicheren Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas nicht gewährleistet ist - 90 % unserer Rohölimporte stammen aus diesen Ländern - muss deshalb der grössere Teil der Nachfrage durch Kohle, Erdgas und Atomenergie gedeckt werden. Die Verpflichtung zur Anlage von Ölvorräten und die Streuung des Ölbezugs aus mehreren Herkunftsgebieten sind lediglich geeignet, kurzfristige Lieferschwierigkeiten zu mildern, nicht aber länger andauernde Unterbrechungen zu verhindern.

Ein ausreichend grosser Anteil heimischer Energie an der Deckung der Nachfrage ist auch aus Gründen der preislichen Versorgungssicherheit erforderlich. Solange die Kohle und mit ihr die anderen heimischen Energiequellen einen ausreichend grossen Marktanteil behalten, kann ein späteres Preisdiktat der Ölkonzerne verhindert werden.

Die Höhe des Anteils der für Ölimporte benötigten Devisen ist von grossem Einfluss auf die gesamte Volkswirtschaft. Denn die Ölimporte steigen wegen der sich laufend erhöhenden Nachfrage nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu allen anderen Importgütern. Gemessen an der Gesamteinfuhr im Jahre 1958 von rund 31 Mrd. DM hatten die Mineralölimporte mit 1,8 Mrd. DM einen Anteil von knapp 6 %. Bei einer Steigerung auf

72,7 Mrd. DM Gesamt- und 5,3 Mrd. DM Öleinfuhr erhöhte sich 1966 der Anteil auf 7.3 % und für das erste Halbjahr 1967 auf 8,6 %. Die gesamten Energieimporte (ausser Öl auch Kohle) führten 1965 im Energieaussenhandel zu einem Passivsaldo von 2,6 Mrd. DM. Diese Belastung der Zahlungsbilanz ist deshalb so bedenklich, weil ein immer grösserer Teil des Devisenaufkommens für Energieimporte gebunden wird. Es ist fraglich, ob unsere Zahlungsbilanzen eine unbehinderte Weiterentwicklung in dieser Richtung vertragen und künftig Devisen in der erforderlichen Höhe bereitgestellt werden können.

Die künftige Kohlewirtschaftspolitik muss daher in Abstimmung mit den anderen Energiequellen auf eine preisgünstige, vornehmlich aber sichere Versorgung ausgerichtet sein und nicht auf das Bestreben, einen geringen, nicht substituierbaren Kohlenrest dem freien Spiel der Marktkräfte anzupassen. Ungeachtet aller sonst noch auszuschöpfenden Rationalisierungsmassnahmen ist davon auszugehen, dass die Schliessung immer weiterer Zechen keineswegs zur Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus führen kann.

Vielmehr müssen die verbleibenden Zechen einen Teil der Kosten der stillgelegten Anlagen übernehmen. Hierzu gehören vor allem die Kosten für die Wasserhaltung im gesamten Revier sowie die gerade durch Stillegungsaktionen und Entlassungen stark erhöhten Sozial- und Versorgungslasten des Bergbaus. Durch derartige zusätzliche Belastungen werden weitere, bis dahin wirtschaftliche Zechen ebenfalls von der Stilllegung bedroht.

Die bisherigen, durch den "Rationalisierungsverband"

begünstigten Stillegungen - von den 176 Schachtanlagen im Jahre 1957 verblieben 84 bis Mitte 1967 - wurden nicht zur Gesundung des gesamten deutschen Steinkohlenbergbaus vorgenommen; sie waren ausschliesslich diktiert von den Interessen des jeweiligen Unternehmens bzw. Konzerns. Das führte dazu, dass - angereizt durch eine Prämie aus Steuermitteln - zahlreiche Zechen mit hoher Leistungsfähigkeit geschlossen wurden, nur weil sie eine Belastung für das Unternehmen darstellten, leistungsschwächere Zechen anderer Unternehmen dagegen weiterarbeiten.

Auch die von Teilen der deutschen Industrie ins Leben gerufene "Aktionsgemeinschaft Steinkohlenreviere" ist mit ihren finanziellen Anreizen zu weiteren Stillegungen und zum Aufkauf der Zechengrundstücke ungeeignet zu einer geordneten Anpassung des Bergbaus an die veränderten Verhältnisse. Mit ihrer Hilfe kann lediglich die Förderkapazität dem derzeitigen niedrigeren Absatz angepasst werden. Das ständige Absinken der Nachfrage und die Schliessung weiterer Zechen wird nicht verhindert, solange nicht durch Zusammenschluss der Bergbauunternehmen das Kostenniveau gesenkt und durch zusätzliche energiepolitische Massnahmen der Absatz stabilisiert wird.

Nicht allein wegen der Sicherheit der Versorgung, sondern auch, um weitere Fehlinvestitionen zu verhindern, muss der Bergbau angesichts der sich vielfach erst nach Jahren auswirkenden Investitionen wissen, welche Fördermenge künftig absetzbar ist. Nur dann ist es den Unternehmen zuzumuten, Investitionen grossen Umfanges vorzunehmen, um alle noch gegebenen Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

An die Stelle früherer Versprechen und unverbindlicher Richtzahlen muss eine Politik treten, die den Absatz der im Rahmen von Energiewirtschaftsplänen festzu-

legender Fördermenge sichert. Um wegen der hohen Energiekosten in einigen Branchen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht zu beeinträchtigen, sollten bis zur vollen Auswirkung langfristiger Rationalisierungsmassnahmen Beihilfen gewährt werden, die es gestatten, die heimische Energie dem Preis der Importenergie anzupassen. Dadurch wird den Verbrauchern ein starker Anreiz gegeben, sich für die heimische Kohle zu entscheiden. Die gesetzlichen Massnahmen zur Förderung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft sowie in der Eisen- und Stahlindustrie sind trotz aller Mängel ein Schritt auf diesem Wege.

Beihilfen sollen künftig nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen zu allen geeigneten Rationalisierungsmassnahmen verpflichtet. Dabei können ihm auch Auflagen gemacht werden, bestimmte Rationalisierungen nicht aus der engeren Sicht des Unternehmens, sondern mit Rücksicht auf eine höhere Wirtschaftlichkeit des Steinkohlenbergbaus insgesamt vorzunehmen.

Sind dann immer noch Stillegungen erforderlich, so müssen durch umfassende sozial- und regionalpolitische Massnahmen die negativen Folgen für die Bergleute, ihre Familien und die wirtschaftlich vom Bergbau abhängigen Kreise ausgeschaltet werden. Durch frühzeitige Ansiedlung von Ersatzindustrien muss sichergestellt sein, dass in ausreichender Zahl Ersatzarbeitsplätze vorhanden sind, die den betroffenen Bergleuten die Erhaltung ihres sozialen Status garantieren.

Betriebliche Rationalisierungsmassnahmen sind, auch wenn sie mit gesamtwirtschaftlichen Auflagen verbunden sind, in ihrer Auswirkung begrenzt. Eine stärkere Senkung der Selbstkosten ist erst möglich, wenn die organisatorischen

Voraussetzungen für eine Beseitigung derzeitiger Unternehmensgrenzen geschaffen werden. Erst dann können ausschliesslich an die geologisch-tektonischen Verhältnisse angepasste moderne Abbautechniken und Vertriebsmethoden eingeführt werden.

Die gegenwärtigen, willkürlich gezogenen Unternehmensgrenzen sind für einen grossflächigen Abbau völlig ungeeignet. Auch der zwischen einzelnen Unternehmen vorgenommene Austausch von Feldern geht in seiner Bedeutung nicht über eine Grenzbegradigung hinaus. Erst nach einer grundlegenden Felderbereinigung können vorhandene Betriebe und Anlagen optimal zusammengefasst, der Standort bedeutend leistungsfähigerer zentraler Großschachtanlagen nach den naturgegebenen Lagerstätten bestimmt sowie neue Techniken in Produktion, Weiterverarbeitung und Verteilung entwickelt werden (hydromechanischer Abbau, Kohlepipelines, Suspensionsverfahren). Hierdurch ist eine erhebliche Senkung der Selbstkosten möglich.

Ausser Energiewissenschaftlern und Politikern haben selbst einige Unternehmer die Notwendigkeit einer Neuordnung des Steinkohlenbergbaus erkannt und beachtliche Reformpläne entwickelt. Leider haben die jahrelangen Mahnungen, Proteste und konstruktiven Vorschläge der DGB-Gewerkschaften sowie die von anderer Seite vorgelegten Pläne weder die staatliche Politik beeinflusst, noch die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu einer durchgreifenden Änderung ihrer Struktur veranlasst.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete enthält Ansatzpunkte, die den vorstehenden Darlegungen entgegenkommen. Er räumt der heimischen Kohle aber nicht den ihr zukommenden Platz in der deutschen Energie- und Volkswirtschaft ein und führt nicht zu einer nachhaltigen Gesundung des Steinkohlenbergbaus.

Wenn sich daher die Unternehmen selbst nicht in Kürze zu einer Neuordnung durch weitestgehenden Zusammenschluss entschliessen, müssen alle Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus in Gemeineigentum überführt werden. Eine solche Neuordnung wäre schon dadurch gerechtfertigt, dass Milliardenbeträge aus dem Steueraufkommen in die privaten Kohleunternehmen geflossen sind. Sie ist nunmehr unabwendbar geworden, um die Kohle als wertvolle und sichere Energiequelle zu erhalten und die Bergarbeiter sowie die gesamte vom Bergbau abhängige Bevölkerung vor einer sozialen Katastrophe zu bewahren.

2. ELEKTRIZITÄT

Aufgabe der Elektrizitätswirtschaftspolitik ist die Schaffung volkswirtschaftlich optimaler Versorgungsverhältnisse. Nur technisch und wirtschaftlich leistungsfähige Erzeuger- und Verteilerunternehmen sind in der Lage, eine ausreichende, sichere und preiswerte Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten.

Die Lösung dieser Aufgabe wird erschwert durch die derzeitigen Besitzverhältnisse, die Einflussnahme widerstreitender Interessengruppen sowie die bislang nicht ausreichend genutzten gesetzlichen Möglichkeiten der den Ländern übertragenen staatlichen Aufsicht und Kontrolle.

Eine Neuordnung der deutschen Elektrizitätswirtschaft ist daher unumgänglich. Ohne Eingriff in die rechtliche Verfügungsmacht und die Struktur der derzeitigen Versorgungsunternehmen ist sie nicht erreichbar. Diese Neuordnung soll durch eine Modifizierung des geltenden Energie- und Kartellrechts herbeigeführt werden.

Unter Aufhebung der bisherigen Zuständigkeiten der Kartellbehörden wird dem Bund die einheitliche, übergeordnete Energieaufsicht übertragen. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die Anerkennung als Energieversorgungsunternehmen, das Betriebsverbot, die Genehmigung von Investitionen und Preisen, der Gebietsschutz und die Konzessionsabgabe.

B e g r ü n d u n g

Die deutsche Elektrizitätswirtschaft weist hinsichtlich der einzelnen Versorgungsgebiete, ihrer Betriebsgrössen und Unternehmensformen eine im Lichte der europäischen Integration und ihrer Erfordernisse besonders unzeitgemässe und vielgestaltige Struktur auf. Sie ist nicht das Ergebnis ökonomischen Fehlverhaltens, sondern das Produkt ihrer historischen Entwicklung. Die grossen, der Elektrizitätswirtschaft bevorstehenden Zukunftsaufgaben, wie der Bau und die Finanzierung ausreichender Gross-, insbesondere Kernkraftwerke und der weitere Ausbau der Versorgungsnetze machen Strukturverbesserungen erforderlich. Da eine grundlegende Änderung des geltenden Energierechts derzeit nicht möglich sein wird, muss wenigstens eine den genannten Erfordernissen entsprechende Modifizierung angestrebt werden.

Die Schaffung optimaler Versorgungsverhältnisse setzt optimale Versorgungsgebiete und Versorgungsbedingungen voraus. Optimale Versorgungsgebiete sind durch die Energieaufsichtsbehörden der Länder und - soweit Ländergrenzen dabei überschritten werden müssen - durch den Bund anzustreben, und zwar durch Änderung der Demarkationsverträge und durch Zusammenschluss der in Frage kommenden Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Besonders der technische Fortschritt in der Erzeugung und Verteilung sowie die Erfordernisse der Raumordnung führen zwangsläufig zu immer grösseren Versorgungsräumen. Bei ihrer Abgren-

zung ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den industriellen Sonderabnehmern und den Tarifabnehmern (Haushalte, Landwirtschaft und Kleingewerbe) anzustreben.

Nur technisch und wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen werden zur Versorgung dieser Räume in der Lage sein. Die heute noch vorhandene Zersplitterung der EVU in viele Klein- und Kleinstunternehmen erfordert eine Konzentration in Regional- oder auch Überregionalunternehmen. Im süddeutschen Raum bestehen zum Beispiel immer noch rund 1.000 solche meist auf privatwirtschaftlicher Basis betriebene EVU.

Die Konzentration kann in der Weise erfolgen, dass die bisherigen Unternehmen sich an einem Regionalunternehmen beteiligen oder ihre Betriebsrechte an dieses übertragen. Unternehmen mittlerer Grösse werden sich in Arbeitsgemeinschaften oder in noch engeren Formen, z.B. mehrere kommunale EVU unter einer gemeinsamen Dachgesellschaft oder Verschmelzung zu einem Unternehmen, zusammenschliessen müssen.

Die gegenwärtige Struktur der deutschen Elektrizitätswirtschaft ist nicht nur durch das Abhängigkeitsverhältnis der kommunalen Elektrizitätsverteiler von grossen regionalen Erzeugern gekennzeichnet, sondern auch durch die Unterschiede in den Besitzverhältnissen. Auf der einen Seite stehen grosse Unternehmen der industriellen Kraftwirtschaft, die Strom in das öffentliche Netz einspeisen und dabei ausschliesslich den Interessen der privaten Anteilseigner dienen. Auf der anderen Seite

stehen die kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen mit ihrer Vielfalt von Aufgaben und Belastungen im Rahmen der öffentlichen Versorgung. Aufgabe der staatlichen Energieaufsicht (Bund und Länder) muss es daher sein, diese Interessengegensätze zugunsten einer optimalen Versorgung der Verbraucher auszugleichen. In der Praxis war das bisher nicht in ausreichendem Masse möglich.

Die Konzentration in der Elektrizitätswirtschaft bringt zwangsläufig eine Veränderung der derzeitigen Konzessionsgebiete und damit auch der Verfügungsmacht über die Verteilungsanlagen mit sich. Die Koordinierung der übergebietlichen Verteilung führt zu strukturellen Veränderungen und ermöglicht rationellere Methoden der Elektrizitätsversorgung. Die Vergrösserung der Versorgungsgebiete hat einen Ausgleich der örtlichen Strukturunterschiede und damit wesentliche Verbesserung der Versorgungsverhältnisse zur Folge.

Die Koordinierung der EVU mit Hilfe des Kartellgesetzes in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz ist abzulehnen. Die Voraussetzungen, von denen das Kartellgesetz ausgeht, entfallen in der Versorgungswirtschaft. Schon die Erfüllung der Versorgungspflicht schliesst den vollständigen Wettbewerb aus. Auch die Preise können mit Hilfe des Kartellgesetzes nicht vereinheitlicht werden, weil die Strukturen der einzelnen Versorgungsgebiete oft stark voneinander abweichen.

Die Struktur der Versorgungsgebiete ist sehr verschieden je nach der Versorgungsdichte und dem Verhältnis der Tarifabnehmer zu den industriellen Sonderabnehmern. Beträchtlichen Einfluss auf die Grossabnehmerpreise haben auch die Höhe der Bezugsmenge und die

täglichen sowie saisonalen Abnahmeschwankungen.

Diese, einen freien Wettbewerb ausschliessenden Wesensmerkmale der öffentlichen Elektrizitätsversorgung machen eine Befreiung der EVU vom Verbot der Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich. Eine dem § 103 GWB entsprechende Möglichkeit zum Schutz des Versorgungsgebietes durch Konzessions- und Demarkationsverträge muss in das modifizierte Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Denn ohne ein bestimmtes Gebiet mit dem ausschliesslichen Versorgungsrecht (Wegebenutzungsrecht) für ein EVU ist die Erfüllung der Versorgungspflicht nicht möglich.

Der Ausnahmekatalog des § 103 Abs. 4 GWB ist bekanntlich nur deswegen in das Kartellgesetz aufgenommen worden, weil die wettbewerbsrechtlich bedeutsamen Sachverhalte im Energiewirtschaftsgesetz nicht erschöpfend geregelt wurden. Es ist nicht einzusehen, warum die Wettbewerbsaufsicht nicht den Energieaufsichtsbehörden übertragen werden soll und die Elektrizitätsversorgung damit aus dem Geltungsbereich des Kartellrechts ausgeklammert wird.

Im geltenden Energiewirtschaftsgesetz sind als Mittel zur Sicherung einer optimalen Versorgung im einzelnen folgende Punkte einer zeitgerechten Korrektur zu unterziehen:

a) Der von der industriellen Kraftwirtschaft geforderte Fortfall der Investitionskontrolle würde eine vernünftige Planung vereiteln und grosse Unsicherheit in die Energieversorgung hineintragen.

Die Investitionskontrolle muss deshalb nicht nur erhalten, sondern über die Entgegennahme der Anzeige von Investitionsvorhaben hinaus als echte Sachkontrolle gehandhabt werden. Dazu gehört neben der Untersagung zu beanstandender, die Erleichterung förderungsbedürftiger Vorhaben durch zinsverbilligte Kredite.

b) Die Preiskontrolle dient dem Ausgleich des den Versorgungsunternehmen eingeräumten Monopols. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Sie soll nicht auf eine Vereinheitlichung der Tarifpreise oder gar einen Einheitspreis abzielen. Preisvereinheitlichung ist nicht durch Aufsichts- oder Kontrollmassnahmen zu erreichen. Sie kann begünstigt werden durch Bildung grosser und leistungsfähiger Versorgungsunternehmen, die die Kostenunterschiede innerhalb einzelner Versorgungsgebiete und bei einzelnen Abnehmergruppen in sich auszugleichen vermögen. Die Konditionen und Preise der Grossabnehmer, die der gesetzlichen Anschluss- und Versorgungspflicht nicht unterliegen, werden auch künftig nicht der Preiskontrolle unterworfen. Sie sollten aber veröffentlicht werden.

c) Für Eingriffe in die Besitzverhältnisse der Versorgungsunternehmen reichen die Möglichkeiten aus, die das Untersagungs- und Enteignungsverfahren der §§ 8 und 9 EnergG an die Hand geben. Ziel dieser Bestimmungen ist es, die öffentliche Hand zu vernünftigen "Flurbereinigungen" und Zusammenschlüssen, die steuerlich begünstigt werden sollen, zu veranlassen.

d) Die Konzessionsabgaben sind notwendig und berechtigt. Ihre Berechtigung leitet sich ab aus dem geltenden Eigentumsrecht. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der konzentrationsfördernden Wirkung. Vielfach bietet nämlich die hohe Konzessionsabgabe eines leistungsfähigen regionalen EVU einen Anreiz für Gemeinden, auf ihre eigene Elektrizitätsversorgung wegen der damit verbundenen Verpflichtungen im Gegensatz zu den erzielbaren geringeren Einnahmen zu verzichten.

3. GAS

Die dynamische Entwicklung der Gaswirtschaft ist gekennzeichnet durch die Ablösung des Steinkohlengases durch das Erdgas. Sie erfordert eine staatliche Aufsicht zur Koordinierung der Unternehmen. Die Gasversorgung darf nicht von einseitigen Einflüssen abhängig werden, die den Markt - neben dem aus Erdöl hergestellten Gas - durch massgebliche Beteiligungen an den Erdgasunternehmen zu beherrschen trachten. Dies gilt auch für die überregionalen Erdgasverbundleitungen.

Um angesichts der Vielfalt der Gasproduktionsstätten im Zuge einer Neuordnung Anpassungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte es - soweit es um die Erzeugung geht - beim bisherigen Zustand verbleiben. Dagegen muss bei der Fortleitung und Verteilung des Erd-, Raffinerie- und Kokereigases die öffentliche Hand einen bestimmenden Einfluss erhalten.

Bau und Benutzung von Rohrleitungen zum Transport von Energie (Gas, Öl, Fernwärme) sind einem besonderen Bundesgesetz (Rohrleitungsgesetz) zu unterstellen. Es sollte dem Energiewirtschaftsgesetz entsprechende Regelungen enthalten (u.a. Investitions-, Mengen- und Preiskontrolle).

B e g r ü n d u n g

Die Entwicklung in der Gaswirtschaft ist gekennzeichnet durch eine ständig steigende Nachfrage. Die Gasheizung gehört heute zur Ausstattung vieler Haushaltungen. Sie ist preisgünstig und dürfte durch den künftigen Einsatz von Erdgas noch attraktiver werden.

Das Gasangebot steigt ebenfalls ständig. Hieran sind zur Zeit die Erdölraffinerien mit ihren Spaltanlagen erheblich beteiligt. Das Erdgas wird mit zunehmender Verfügbarkeit neuer Vorkommen seinen Marktanteil bedeutend vergrössern.

Vom Strukturwandel in der Gaswirtschaft ist besonders die Kohle betroffen. Die Ortsgaswerke gehen von der Kohle als Grundlage der Gaserzeugung ab, weil sie die anfallenden Nebenprodukte, vor allem Koks und Teer, nicht mehr absetzen können. Ihre Zahl geht ständig zurück.

Den Umfang des Strukturwandels verdeutlichen nachstehende Zahlen (VGW-Jahrbuch 1966):

Erzeuger- und Bezieherwerke (nur Ortsgaswerke) im jetzigen Bundesgebiet

1926	413	Erzeugerwerke		36	Bezieherwerke
1966	147	"	"	417	" "

Entgaste Kohlemengen (nur Ortsgaswerke)

1960	7,8 Mio t
1966	4,8 Mio t

In ländlichen Gebieten, die vielfach nicht an das Gasleitungsnetz angeschlossen sind, hat der Verbrauch von aus Mineralöl hergestelltem Flüssiggas stark zugenommen. Die Erzeugung von Flüssiggas stieg von 1960 = 731.000 t auf 1966 = 1.768.000 t.

Nicht nur hierdurch, sondern vor allem durch das verstärkte Angebot von Raffineriegas und durch die massgebliche Beteiligung der internationalen Erdölkonzerne an den Erdgasunternehmen ist der Marktanteil und damit der Einfluss dieser Konzerne beträchtlich gewachsen.

Verbrauch von Raffineriegas in der öffentlichen Gasversorgung

1960 131 Mio cbm 1966 573 Mio cbm

Erdgas, das in der Gasversorgung verwendet wurde

1956 124 Mio cbm 1966 3.504 Mio cbm

Gas, das nicht aus Steinkohle erzeugt wurde

1950 0,6 Mrd. cbm 1966 23,1 Mrd. cbm

Die Bedeutung der Gaswirtschaft für die Energieversorgung drückt sich aus in einer Verdoppelung der gesamten nutzbaren Gasabgabe innerhalb von 14 Jahren:

1950 8,6 Mrd. cbm 1964 17,2 Mrd. cbm

Auch in der Gaswirtschaft kann auf eine staatliche Einflussnahme nicht verzichtet werden. Dies gilt vor allem für die Verteilung. Wie sich an der Zweckbestimmung der Investitionen zeigt, hat sich ihr Schwergewicht eindeutig auf die Verteilung verlagert. Auf die Gesamtinvestitionen bezogen, betrug der Anteil für die Verteilung

1959 38 %, 1965 aber 70 %.

Die Koordinierung der Investitionen bei allen Erzeuger- und Verteileranlagen muss neben kaufmännischen und technisch wirtschaftlichen Gesichtspunkten die gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse berücksichtigen. Dass es in der Praxis bisher an der notwendigen Abstimmung gefehlt hat, beweisen Fehlinvestitionen wie z.B. zu nahe beieinander liegende Speicheranlagen oder nebeneinander laufende Rohrleitungen. Die Energiebehörde hat deshalb unter Berücksichtigung aller Abnehmerinteressen - auch der voraussehbaren - den jeweils besten Standort der Speicheranlagen bzw. die günstigste Führung der Versorgungsleitungen zu ermitteln, um dann deren Bau und Betrieb zu genehmigen.

Ziel einer Koordinierung der Tarif- und Vertragssysteme ist eine weitgehende Angleichung der Preisgestaltung. Sie wird z.B. begünstigt durch die freiwillige Vereinbarung gemeinsamer Tarifsysteme. Das geschah bereits

durch Abschluss eines Vollversorgungstarifs, dem sich bis jetzt rund 3/4 aller Gaswerke angeschlossen haben. Dieser ermöglicht gegenüber einem Normalpreis von 18 bis 22 Pfg/cbm bei einer vollen Wärmeversorgung von Haushalten ausschliesslich mit Gas einen Vorzugspreis von 10 bis 13 Pfg/cbm. Derartige Vereinbarungen sollten vom Staat gefördert werden.

Mit ihrem Eindringen in die Gasverteilung festigen die über Erdgasfelder verfügenden internationalen Erdölkonzerne ihr Angebotmonopol. Beispiele hierfür sind Ruhrgas und Thyssengas. Die kommunale Gaswirtschaft muss sich daher zusammenschliessen, um auf dem Markt als starker Partner auftreten zu können. Das gilt sowohl für den Einkauf von Gas wie für den Bau neuer Verteileranlagen.

Unter den derzeitigen Verhältnissen ist die Gründung eines bundeseigenen Unternehmens der Gaswirtschaft, ähnlich der Gaz de France, nicht zu erwarten. Alle leistungsfähigen kommunalen Gasversorgungsunternehmen sollten sich daher zu regionalen oder überregionalen Unternehmen zusammenschliessen. Beispiele dafür bieten bereits heute die Ferngasgesellschaften "Gasversorgung Süddeutschland GmbH" (GVS) und "Gasunion GmbH" (GU). Zur GVS gehört die überwiegende Mehrheit der kommunalen Gaswerke in Baden-Württemberg; zur GU grosse Werke in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem südlichen Niedersachsen.

Diese Zusammenschlüsse sind bei weitem den losen Tarifgemeinschaften vorzuziehen. Sie ermöglichen die Schaffung gemeinsamer organisatorischer und technischer Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gaseinkauf, zentralen Planung und zum Betrieb aufeinander abgestimmter und miteinander verbundener Leitungsnetze mit dem Ziel einer sicheren, im Preis grossräumig einheitlichen und billigen Gasversorgung. Aufgabe der staatlichen Koordinierung sollte sein, derartige Zusammenschlüsse zu begünstigen und vorhandene Widerstände überwinden zu helfen.

Ausser der Investitionskontrolle und der Koordinierung der Tarif- und Vertragssysteme enthält das Energiewirtschaftsgesetz zwar wirksame Instrumente einer staatlichen Einflussnahme. Sie wurden jedoch bisher nicht ausreichend angewandt. Hierzu gehören vor allem die Anerkennung als EVU, das Betriebsverbot, der Gebietsschutz und die Konzessionsabgabe.

Alle Gasversorgungsunternehmen sind Träger einer öffentlichen Aufgabe. Ihr Handeln darf nicht von der Gewinnmaximierung, sondern muss vom Prinzip der Bedarfsdeckung im Sinne einer auch künftig ausreichenden und preisgünstigen Versorgung bestimmt sein.

In steigendem Masse dienen Pipelines zum Transport von Erdgas, Öl und Fernwärme. Die Anbieter, vor allem die internationalen Gesellschaften, verschärfen mit Hilfe dieser Leitungen noch ihren

harten Wettbewerb, ohne Rücksicht auf die Pflege der Landschaft, auf die Interessen der durch Rohrbrüche gefährdeten Land- und Wasserwirtschaft und ungeachtet wirtschaftlicher Vernunft widersprechender Fehlinvestitionen bei Doppelleitungen und Überkapazitäten.

Um solchem Missbrauch marktbeherrschender Unternehmen entgegenzutreten, und den durch die Rohrleitungsführung entstehenden Schäden vorzubeugen, sollte der Bau derartiger Leitungen genehmigungspflichtig gemacht und ihr Betrieb laufend kontrolliert werden. Dabei sollte dem jeweiligen Eigentümer auferlegt werden, anderen Interessenten die Mitbenutzung seines Rohrnetzes, nach Massgabe der vorhandenen und möglichen Kapazität, gegen einen zu genehmigenden Kostenanteil zu gestatten.

4. Ö L

Die Neuordnung der deutschen Energiewirtschaft muss sich auf Erzeugung, Einfuhr und Absatz auch des Öls und seiner Produkte erstrecken.

Die Tätigkeit der Mineralölgesellschaften ist durch ein aufeinander abgestimmtes System von Genehmigungspflicht, Lizenzierung und Kontingentierung in allen Stufen zu steuern.

Um die Folgen der Abhängigkeit von den grossen internationalen Erdölkonzernen zu mildern, muss darüber hinaus eine staatliche Erdölgesellschaft gebildet werden, die auf dem Gebiet der Gewinnung im In- und Ausland, des Transports, der Raffination sowie des Vertriebs von Mineralöl und Mineralölprodukten massgeblichen Einfluss ausübt.

Begründung

Die deutsche Erdölwirtschaft ist im starken Masse importabhängig. Nur etwa 10 % des 1965 in der Bundesrepublik verarbeiteten Rohöls stammt aus einheimischen Erdölquellen. Eine wesentliche Steigerung der eigenen Förderung ist nicht zu erwarten.

Mit der Zunahme des Anteils des Erdöls am Primärenergieverbrauch wächst auch das wirtschaftliche und politische Risiko der Abhängigkeit von Importen insbesondere aus Ländern des Vorderen Orients und Nordafrikas. Der Import von Rohöl, die Erdölverarbeitung sowie die Verteilung liegen hauptsächlich in Händen ausländischer Gesellschaften.

Der Anteil deutscher Gesellschaften an der Raffineriekapazität wird auf etwa 18 % geschätzt. Darüber hinaus sind deutsche Gesellschaften in Verbindung mit ausländischen Konzernen noch an weiteren 20 % beteiligt.

Bei den Pipelines zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Raffineriekapazitäten. Die grossen internationalen Erdölkonzerne haben auch hier den wesentlichen Anteil unter Kontrolle.

Die wenigen am Ölgeschäft beteiligten deutschen Unternehmen sind der Konkurrenz der ausländischen Ölkonzerne mit ihren billigen Rohölquellen nicht mehr gewachsen. Ihr Anteil am Heizölmarkt geht deshalb ständig zurück. Er beläuft sich zur Zeit auf 33 % bei schwerem und auf 25 % bei leichtem Heizöl.

Angesichts des ständigen Druckes der grossen internationalen Ölkonzerne, ihren Marktanteil zu vergrössern, haben andere europäische Länder Schutzmassnahmen ergriffen, um die Importabhängigkeit in angemessenen Grenzen zu halten bzw. um den Absatz der heimischen Energie zu sichern, wie in Frankreich und Belgien. Bei der Neuordnung der deutschen Energiewirtschaft sollten die Grundsätze und Erfahrungen der EWG-Partner Italien und Frankreich genutzt werden.

Italien hat sich mit der staatlichen Erdölgesellschaft ENI ein wirkungsvolles Instrument

geschaffen, ohne die gesamte Erdölindustrie zu verstaatlichen. Die ENI hat sich inzwischen zu einem Erdölkonzern von Weltgeltung entwickelt. Alle Erdöl- und Erdgasfelder Italiens sowie zahlreiche Erdölquellen, Raffinerien und Pipelines in vielen Ländern befinden sich in ihrem Besitz.

In Frankreich gibt es ein ausgewogenes System zwischen Genehmigungspflicht, Lizenzierung und Kontingentierung bei der Einfuhr und Verarbeitung. Es bestehen ferner eine Staatsholding für sämtliche staatlichen Erdölinteressen und staatliche Gesellschaften, die sich im Bereich der Erdölsuche und -förderung, der Raffinerien und des Absatzes von Erdölprodukten betätigen. Die Investitionen der Mineralölwirtschaft werden vom Staat überwacht. Auch die Preisbildung ist strengen Vorschriften unterworfen. Das französische System stellt somit eine Vielzahl wirksamer Möglichkeiten der Steuerung der Mineralölwirtschaft bereit.

Die in der Bundesrepublik in jüngster Zeit getroffenen Massnahmen reichen keineswegs aus, um die einzelnen Energieträger zueinander in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Die gesetzliche Verpflichtung der Mineralölwirtschaft zur Anlage von Mindestvorräten an Erdölerzeugnissen ist zwar zu begrüssen; eine ausreichende Bevorratung ist aber nicht gesichert, da die Verpflichtung erst 1969 voll wirksam wird.

Bezüglich des Baues weiterer Raffinerien und Pipelines beschränkt sich der Bund auf eine Anzeigepflicht, obwohl bereits vor Erlass dieser gesetzlichen Regelung seit 1964 bekannt war, dass die von der Ölindustrie der Bundesregierung gegebene Vorausschau einer Raffineriekapazität von 100 Mio Jahrestonnen nicht erst im Jahre 1975, sondern bereits 1968 erfüllt sein wird. Tatsächlich wurde diese Kapazität bereits 1967 erreicht. Um Überkapazitäten vermeiden zu können, sind Raffinerien und Pipelines einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

Um einen weiteren Preisverfall auf dem Heizölmarkt und somit einen nicht nur für die Kohle ruinösen Wettbewerb zu beseitigen, verpflichtete sich die Mineralölwirtschaft auf Veranlassung der Bundesregierung zur Beschränkung der jährlichen Zuwachsrate auf 8 % für schweres und auf 10 % für leichtes Heizöl. In Ergänzung hierzu führte die Bundesregierung eine Lizenzpflicht für Ölimporte ein.

Beide Massnahmen haben sich erwartungsgemäss als ungenügend erwiesen. Da die Ölwirtschaft sich nicht an ihre Verpflichtung hielt und die Lizenzen antragsgemäss und ohne jede Beschränkung erteilt wurden, war der Zuwachs des Heizöls 1965 mehr als doppelt so hoch wie in dem Selbstbeschränkungsabkommen vereinbart.

Die Folgerung hieraus kann nur eine Änderung des Lizenzierungsverfahrens dahingehend sein, dass nötigenfalls Lizenzen nur im Rahmen eines Importkontingents erteilt werden.

Wie die Struktur der Mineralölwirtschaft in Grossbritannien, Frankreich und Italien zeigt, reichen die genannten staatlichen Interventionsmassnahmen nicht aus, um das Abhängigkeitsverhältnis zu den internationalen Ölkonzernen zu lockern. Das aber ist um so mehr nötig, seit die Abhängigkeit nicht mehr nur bei den Ölimporten, sondern auch bei den heimischen Ölvorkommen besteht. Mit der DEA ist eine der letzten unabhängigen deutschen Gesellschaften weit unter Wert in amerikanischen Mehrheitsbesitz übergegangen und damit nicht nur ihre Raffinerien und ihr Tankstellennetz, sondern auch ihr beachtlicher Anteil an dem in der Bundesrepublik gewonnenen Erdöl. Die Folge davon ist, dass nunmehr rund 65 % der deutschen Ölförderung - der grössten Westeuropas - von internationalen Konzernen kontrolliert wird. Damit erhielten sie auch von den aus Steuermitteln aufgebrachten Bohrsubventionen fast 840 Mio DM, obwohl sich andererseits die Konzerne durch bilanzielle Verlustpolitik ihrer Tochtergesellschaften in der Bundesrepublik ihrer Steuerpflicht entziehen.

Mangels einer dem Gesamtwohl verpflichteten Energiepolitik ist von der Bundesregierung nichts gegen eine so folgenreiche Machtpolitik der internationalen Ölkonzerne unternommen worden. Weder wurde der Ausverkauf der deutschen Ölwirtschaft verhindert noch wurden die in öffentlichem Besitz befindlichen deutschen Unternehmen zur angemessenen Beteiligung

am Nordseekonsortium und zum Erwerb eigener Bohrkonzessionen im Vorderen Orient und in Afrika angehalten.

Die Verfügung über eigene Ölquellen, Raffinerien, Rohrleitungen und Tankstellen ist aber Voraussetzung für eine nachhaltige Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der internationalen Konzerne in Deutschland im Sinne einer ebenso sicheren wie preisgünstigen Versorgung mit Erdölerzeugnissen.

Deshalb sind alle Beteiligungen der öffentlichen Hand an Gesellschaften, die Mineralölinteressen verfolgen, in einem Bundesunternehmen, zu dessen wichtigsten Aufgaben zunächst der Erwerb eigener Ölquellen gehört, zusammenzufassen.

Bezüglich der notwendigen Kontrolle über Pipelines wird auf den Abschnitt "Gas" verwiesen.

5. KERNENERGIE

Mit der zunehmenden Nutzung der Kernenergie werden in Zukunft mögliche Energielücken gedeckt, Entwicklungsrückstände beseitigt, das wirtschaftliche Wachstum beschleunigt und damit der Lebensstandard erhöht. Das Deutsche Atomgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen entsprechen weitgehend gewerkschaftlichen Vorstellungen. Diese Bestimmungen dürfen wirtschaftlicher Vorteile wegen nicht auf Kosten der Sicherheit verschlechtert werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass die Kernenergie nur zu friedlichen Zwecken verwendet wird.

Wegen der besonderen Bedeutung und der spezifischen Gefahren, die mit der Anwendung der Atomenergie verbunden sind, ist eine bundeseinheitliche Aufsicht zum Schutze der Bevölkerung und der in der Kernenergiewirtschaft Beschäftigten unerlässlich. Alle Förderungsmassnahmen sind von der Einräumung eines entsprechenden staatlichen Einflusses abhängig zu machen.

B e g r ü n d u n g

Die stürmische technische Entwicklung lässt erwarten, dass die Kernenergie in naher Zukunft wirtschaftlich sein und einen stetig wachsenden Anteil an der Deckung des gesamten Energiebedarfs erlangen wird. Während die Kernenergie zunächst das Energieangebot ergänzen wird, dürfte sie mit der Entwicklung neuer Reaktortypen langfristig in einen harten Wettbewerb mit Kohle, Öl und Erdgas eintreten. Nach den nicht unbestrittenen Schätzungen der EURATOM-Kommission werden ab 1980 von wenigen Ausnahmen abge-

sehen nur noch Kernkraftwerke gebaut werden. Bis zum Ende des Jahrhunderts wird der Atomstrom einen Anteil von mehr als zwei Drittel an der Stromerzeugung haben und mit ungefähr einem Drittel an der Deckung des Gesamtenergieverbrauchs beteiligt sein. Dabei ist nicht einmal berücksichtigt, dass sich die Kernenergie nicht nur auf den Elektrizitätsmarkt beschränken, sondern weit in die Bereiche der klassischen Wärmewirtschaft eindringen und damit ihren Anteil am gesamten Energieverbrauch weiter erhöhen wird. Dieser Prozess wird dadurch begünstigt, dass die Vorräte der genannten Rohenergien begrenzt sind, die verwertbaren Kernbrennstoffe dagegen mit der Einführung von Brutreaktoren zunehmen.

Mit zunehmender Nutzung der Kernenergie wachsen auch die damit verbundenen spezifischen Gefahren. In den bisher ergangenen Vorschriften des deutschen Atomrechts haben die gewerkschaftlichen Wünsche vor allem auf dem Gebiet des Strahlenschutzes sowie der Haftung und Versicherung zu einem grossen Teil ihren Niederschlag gefunden. Dennoch bedarf es für einige Anwendungsbereiche ergänzender Strahlenschutzbestimmungen.

Der Erlass derartiger Bestimmungen fällt je nach Anwendungsbereich zur Zeit in die Zuständigkeit des Bundesforschungs-, Bundesarbeits- oder Bundesgesundheitsministerium. Weitere Richtlinien werden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und vom Deut-

schen N.: enausschuss erlassen. Um einer weiteren unübersichtlichen Entwicklung und Zersplitterung des Strahlenschutzrechts zu begegnen, gehört die Kompetenz zum Erlass und zur Überwachung dieser Vorschriften in die Zuständigkeit nur eines Ministeriums.

Mit Rücksicht auf die hohen Kosten von Strahlenschutzeinrichtungen und auf die Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Arbeit wird aus Unternehmer- und Forscherkreisen gefordert, die geltenden Vorschriften zu lockern. Derartigen Tendenzen ist mit Nachdruck entgegenzutreten. Die Beachtung der Strahlenschutzvorschriften ist gründlich zu überwachen. Strahlenschutz und Sicherheit haben Vorrang vor allen Rentabilitäts- und sonstigen Erwägungen.

Die ständig zunehmende Zahl von Forschungs-, Versuchs- und Leistungsreaktoren sowie die Verwendung von Isotopen gibt heute schon anderen Zweigen der Technik sowie der industriellen Fertigung starke Impulse. Diese können strukturelle Änderungen und Anpassungsschwierigkeiten sozialer Art auslösen. Derartigen Auswirkungen ist dadurch zu begegnen, dass die Entwicklung der Atomwirtschaft überwacht und Untersuchungen über mögliche soziale Folgen angestellt sowie alle Förderungsmassnahmen der öffentlichen Hand von der Einräumung eines entsprechenden staatlichen Einflusses auf die Atomindustrie abhängig gemacht werden.

Die Gewerkschaften begrüssen und unterstützen den mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie verbundenen Fortschritt. Um zu vermeiden, dass nachteilige Folgen der industriellen Nutzung der Kernenergie einseitig von den Arbeitnehmern getragen werden, darf das Tempo der Entwicklung nicht ausschliesslich durch Erwägungen rein wirtschaftlicher Art bestimmt sein. Nur dann wird der mit der Kerntechnik verbundene technische und wirtschaftliche Fortschritt nicht zu sozialen Schäden, sondern zum sozialen Fortschritt führen.

6. FERNWÄRME

In zunehmenden Masse wird die Abgabe von Fernwärme zu einer öffentlichen Versorgungsaufgabe. Um die Abnehmer vor einem Missbrauch der Monopolstellung der Wärmelieferanten zu schützen, sind diese den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu unterwerfen.

B e g r ü n d u n g

Die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme ist eine Versorgungsaufgabe, an der sich sowohl öffentliche wie private Unternehmen beteiligen.

Bei zentraler Wärmeversorgung ganzer Wohngebiete ist der einzelne Abnehmer in der freien Wahl seiner Wärmeenergie beschränkt und in der Regel vertraglich den Versorgungsbedingungen eines einzigen Wärmelieferers unterworfen.

Diese Monopolstellung des Lieferanten macht es erforderlich, dass alle Fernwärmeunternehmen zum Schutze des Verbrauchers den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes unterstellt werden. Obwohl die Fernwärme auch zu den leitungsgebundenen Energien gehört, gelten diese Bestimmungen bis heute nur für Heizkraftwerke.

In zunehmenden Masse werden heute aber Heizkraftwerke lediglich zur Erzeugung von Wärme erstellt, für die diese Bestimmungen keine Anwendung finden. Ähnlich wie bei der Stromlieferung sind daher bei der Wärmelieferung unter anderem auch die Tarife zu veröffentlichen und für Tarifabnehmer vorher zu genehmigen.